



Satzung des „Landesverbandes Bayern für das Hundewesen e.V. im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name & Sitz

Der Verband führt den Namen „VDH Landesverband Bayern e.V. im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“, nachfolgend in dieser Satzung „LV“ im allgemeinen Sprachgebrauch „VDH Landesverband Bayern“ genannt.

Er wurde am 16. Mai 1953 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 5260 am 01. September 1953 eingetragen. Er hat seinen Rechtssitz in München.

In allen rechtlichen Auseinandersetzungen ist, soweit zulässig, das Amtsgericht München zuständig. Der Wirkungskreis des LV sind die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern sowie Schwaben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der LV ist unpolitisch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO.

Der LV hat den Zweck, die kynologischen Bestrebungen im Wirkungsgebiet zusammen zu schließen, zu koordinieren und zu fördern.

Der LV ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ in Dortmund, der wiederum Mitglied der „Federation Cynologique Internationale“ (FCI) ist, gem. § 16 der VDH-Satzung. Dem LV obliegt danach die Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben gem. § 2 der VDH-Satzung innerhalb des Wirkungsgebietes des LV.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Im Interesse des LV entstandene Auslagen werden ersetzt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die mit der Geschäftsführung verbundenen Aufgaben und für Tätigkeiten, die im Auftrag des Vorstandes erledigt werden, eine angemessene Vergütung, die sich an der Spesenordnung des VDH orientieren sollte, zu gewähren.



§ 3 Mittel zum Zweck

Mittel zum Zweck sind insbesondere:

1. Förderung und Schutz des Deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen.
2. Zusammenschlüsse von Mitgliedsvereinen des VDH und deren Untergliederungen, Hundesportverbänden, des Rettungshundewesens und von Vereinen der Hundefreunde, soweit sie den Bestrebungen des VDH nicht entgegenstehen.
3. Austausch von Erfahrungen und züchterischen Erkenntnissen auf dem Gebiet des Hundewesens.
4. Vertretung der gemeinsamen Interessen der unter 1 genannten Organisationen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
5. Förderung, Koordination und Ausrichtung allgemeiner, nationaler und internationaler Ausstellungen.
6. Förderung der Jagd- und Gebrauchshunderassen.
7. Erstattung von Gutachten durch besondere Sachverständige und Auskünfte gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens.
8. Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens und Aufklärung der Öffentlichkeit.
9. Bekämpfung des Hundehandels.

§ 4 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MGV) und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der FCI und / oder dem Recht des VDH stehen. Der LV unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des „Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V.“ in Dortmund und den Beschlüssen der entsprechenden Organe.

II. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

§ 5 Allgemeines

1. Mitglied des LV können nur VDH-Mitgliedsvereine beziehungsweise deren Untergliederungen sein. Untergliederungen sind beispielsweise wie Landesgruppen, und bei Fehlen einer Landesgruppe müssen sich jedoch alle Ortsgruppen auf eine stimmberechtigte vertretende Ortsgruppe einigen. Die Beauftragung ist mittels des entsprechenden, aktuellen Abstimmungsprotokolls vor jeder MGV nachzuweisen. Weiterhin können Mitglied im LV sein, Vereine der Hundefreunde, Hundesportverbände und Gruppierungen des Rettungshundewesens, soweit sie den Bestrebungen des VDH nicht entgegenstehen.
2. Einzelpersonen können auf Antrag und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenvorsitzender / Ehrenmitglieder sind beitragsfrei als Einzelpersonen zu führen, sie können in allen Gremien / Ausschüssen beratend tätig sein, sie erhalten kein Stimmrecht und können ebenso auf Antrag auch aus ihrer Sonderfunktion entlassen werden
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Beschlüsse des LV zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit vorläufig über die Aufnahme. Die MGV entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im LV besteht nicht.
2. Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Vereine / Verbände, die einer vom VDH / FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet des Hundewesens angehören oder die den Hundehandel unterstützen.
3. Der Bewerber hat die Aufnahmevoraussetzungen dem Vorstand nachzuweisen und der Antragstellung ist die derzeit gültige Satzung des Vereins beizufügen. Unselbständige Untergliederungen haben eine Vollmacht des Hauptvereins vorzulegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Mitgliedsvereins
5. durch Auflösung des LV

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1-4 besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen und/oder Sachbesitz des LV. Bei Beendigung nach Ziffer 5 erfolgt die Regelung nach § 24 dieser Satzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind gehalten, das Ansehen des Hundewesens zu achten, zu mehren und den Hundehandel zu bekämpfen. Sie sind im Besonderen verpflichtet, die Beschlüsse der MGV zu befolgen und den Vorstand bei der Durchsetzung derselben zu unterstützen.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist an eine jährliche Beitragszahlung gebunden. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag mit den entsprechenden Daten (IBAN) ist Voraussetzung. Die Höhe des Beitrages wird von der MGV bestimmt. Aus Kostengründen erfolgen keine Mahnungen für Beitragsrückstände. Bei Beitragsrückständen ruht die Mitgliedschaft, sowie das Stimmrecht und lebt erst dann wieder mit dem Tag auf, an dem die Rückstände ausgeglichen wurden.

Wird der fällige Beitrag nicht innerhalb des Geschäftsjahres bezahlt, so ruht sowohl die Mitgliedschaft, als auch das Stimmrecht, bis entweder die Kündigung oder der Ausgleich der Schuld erfolgt. In diesem Fall ist eine Mahnung an den Mitgliedsverein im Januar des Folgejahres zu richten. Die Forderung des LV bleibt aber in jedem Falle bestehen.

III. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung (MGV)

§10 Allgemeines

1. Die MGV ist das oberste Beschlussorgan des LV.
2. Die MGV (ordentliche & außerordentliche) setzt sich zusammen aus den 1.Vorsitzenden (Delegierten) der Mitgliedsvereine und dem ~~Gesamt~~ Vorstand des LV und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
3. In der MGV hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nach § 9 nicht ruhen, und jedes Vorstandsmitglied. eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung an einen anderen Mitgliedsverein ist ausgeschlossen. Ist ein Mitgliedsverein nicht durch seinen 1.Vorsitzenden vertreten, muss sein Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorlegen. In diesem Falle muss er Mitglied des zu vertretenden Vereins sein. Jedes Mitglied des Vorstandes ist nach seiner Wahl stimmberechtigt.

§ 11 Einberufung

Die MGV findet jährlich einmal, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Einladung hat in schriftlicher Form, per Fax, einfachen Brief oder E-Mail, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung an die 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin, zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannte Adresse des LV-Mitgliedes gerichtet ist. Zum Einladungstermin bereits dem LV Vorstand vorliegende Anträge werden mit der Einladung gestellt.

§ 12 Anträge

1. Anträge zur MGV sind bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorstand des LV einzureichen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen aber dann der Zustimmung der MGV. Über Anträge auf Änderung / Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden entscheidet ebenfalls die MGV.
Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können während MGV nicht gestellt werden. Satzungsänderungen und Anträge auf Änderungen von erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des LV, sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und der Änderungen der erlassenen Ordnungen, sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 13 Leitung & Durchführung

1. Die MGV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die MGV den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an einen von der MGV zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 14 Zuständigkeiten

Zur besonderen Zuständigkeit der MGV gehören:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und sonstiger Erklärungen,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Billigung / Missbilligung des Haushaltsplanes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl eines Wahlausschusses für die Vorstandswahlen
- g) Wahl des Vorstandes mit den Beisitzern,
- h) Wahl der Kassenprüfer mit den Stellvertretern,
- i) Satzungsänderungen und Ordnungen,
- j) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- k) Aufnahme neuer Mitglieder,
- l) Auflösung des LV.

§ 15 Abstimmung

Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt oder die MGV etwas anderes beschließt.

Die MGV fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sind jedoch 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des LV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16 Versammlungsprotokoll

1. Das Versammlungsprotokoll wird vom Schriftführer als Ergebnisprotokoll erstellt. Ist der Schriftführer abwesend, so bestimmt die MGV einen Protokollführer.
2. Im Protokoll sind die Teilnehmer, Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, sowie die gefassten Beschlüsse und bei Änderungen von Satzung und Ordnungen der entsprechende Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen aufzuführen.
3. Den Mitgliedern des LV ist das Protokoll zeitnah bekannt zu geben. Einwände hierzu sind innerhalb von drei Wochen nach Zustellung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Einer Genehmigung durch die MGV bedarf es nicht.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MGV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des LV erfordert oder wenn 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies vom Vorstand verlangen. Die a.o. MGV ist binnen sechs Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die vorstehenden §§ für die ordentliche MGV gelten entsprechend.

§ 18 Schiedsausschuss

In Streitfällen zwischen Mitgliedern des LV wird von Fall zu Fall vom Vorstand ein Schiedsausschuss eingesetzt. Dieser Schiedsausschuss besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern. Die Entscheidung des Schiedsausschusses, der vor Anrufung der ordentlichen Gerichte einzuholen ist, ist endgültig.

IV. Abschnitt Der Vorstand

§ 19 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzender) und
 - dem 2. Vorsitzendem (stellvertretender Vorsitzender).
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den LV gerichtlich und außergerichtlich (nach BGB § 26). Beide sind allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 20 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen ist.

3. Der Vorstand kann jedoch auch, nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung, Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung verlangt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind.
5. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es ist Zeit nah dem Restvorstand zur Verfügung zu stellen.
6. Der Kassier ist verantwortlich für den Geldverkehr des LV, Vereinbarungen des LV mit Dritten und Zahlungen, die den Wert von € 5.000,00 überschreiten, bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In der nächsten Vorstandssitzung ist der Restvorstand darüber zu informieren.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand diese Position bis zur nächsten MGV kommissarisch durch ein anderes Vereinsmitglied besetzen. Auf der nächsten MGV ist diese Position neu zu wählen. Die Amtsperiode ist dann bis zu den nächsten regulären Wahlen befristet. Scheidet der 1. und 2. Vorsitzende aus, ist unmittelbar eine außerordentliche MGV einzuberufen.

21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des LV und ist für alle Angelegenheiten des LV zuständig, soweit sie nicht anderen Organen des LV zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der MGV und Erstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der MGV,
3. Ausführung der Beschlüsse der MGV
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr mit der jeweiligen Buchführung,
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung bez. Ausschluss von Mitgliedern,
6. Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen,
7. Erlass einer Geschäftsordnung zur Tätigkeit des Vorstandes und einer Verfahrensregelung für die Mitgliederversammlung, soweit dies nicht die Satzung regelt.

§ 22 Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Der Vorstand (nach § 20) kann Ausschüsse, als Einzelperson Beauftragte genannt, für ein bestimmtes Aufgabengebiet oder auch für ein Projekt berufen und abberufen.
2. Ein Ausschuss / ein Beauftragter gilt mit der Abgabe des Abschlussberichtes oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst / als entbunden.
3. Bei Beschlussfassungen müssen die Ausschüsse / die Beauftragten angehört werden. Sie haben auf Vorstandsversammlungen kein Stimmrecht.

§ 23 Wahlen

1. Die MGV bestimmt einen Wahlausschuss, der aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern besteht. Während der Wahl gibt der Versammlungsleiter die Leitung der MGV an den Wahlleiter ab.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren per Akklamation mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl solange wiederholt werden, bis ein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt bis die Nachfolger gewählt sind, Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.
4. Mitglieder können nach schriftlicher Vollmachtserteilung höchstens ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.
5. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so muss geheim gewählt werden.
6. Über die Wahl ist ein Wahlprotokoll zu erstellen, das vom Wahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen ist.
7. Nach Abschluss ist das Wahlprotokoll mit den eventuellen Stimmzetteln dem neugewählten Schriftführer zu übergeben. Das Wahlprotokoll ist dem Versammlungsprotokoll bei zu fügen.

§ 24 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Vereinsname, Funktion(en) im Verein, Mitgliedsnummer.
2. Diese Datenverarbeitung erfolgt innerhalb der erforderlichen Programme, die lokal und auch webbasiert Daten speichern. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Eine Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zum Vereinszweck, beispielsweise an den VDH oder an das Bankinstitut zur Abbuchung der Mitgliederbeiträge. Darüber hinaus werden keine Daten an Dritte weitergegeben. Sollte dies doch erforderlich werden (beispielsweise zum Abschluss einer Versicherung), wird dies in der jeweilig nächsten Mitgliederversammlung beantragt. Alternativ, wenn es zeitlich anders nicht realisierbar ist, wird mittels einer E-Mail eine Abstimmung durchgeführt.
4. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage im Internet sowie auf anderen Dokumenten (z.B. Protokoll der Mitgliederversammlung) veröffentlichen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
6. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

9. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, sofern nicht andere Bestimmungen eine weitere Datenspeicherung notwendig machen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Ende des Jahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
10. Mitglieder verpflichten sich ebenso, keine personenbezogene Daten anderer Mitglieder oder vereinsinterne Dokumente (z.B. Entwürfe von Satzung, Ordnungen, Protokolle) an Dritte weiterzugeben.
11. Notwendige Anpassungen und Ergänzungen können in zukünftigen Verfahrensanweisungen geregelt werden.

§ 25 Auflösung des Verbandes

1. Der LV haftet nicht für die Tätigkeiten und Verbindlichkeiten seiner Mitgliedsvereine.
2. Die Auflösung des LV bedarf des Beschlusses einer MGV, die nur zu diesem Zwecke einberufen wird. Der Beschluss muss mit einer 4/5 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst worden sein.
3. Das Vermögen des LV soll an die „Gesellschaft für kynologische Forschung e.V.“ in Bonn oder einer anderen kynologischen gemeinnützigen Gesellschaft oder Verein fallen.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Der Vorstand des LV wird ermächtigt, eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen vor zu nehmen.

Die Satzung wurde am Sonntag den 11. Juli 2021 anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung im Hausler-Hof (Garchingener Weg 72, 85399 Hallbergmoos), beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde 16.05.1953 errichtet.

Hallbergmoos, den 11. Juli 2021